jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/7/31 5Ob568/84, 2Ob148/10v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.07.1984

Norm

ABGB §812 A

Rechtssatz

Der Erbe kann die aus dem Nachlass stammende Liegenschaftshälfte nicht veräußern, auch wenn er durch die Einantwortung Eigentum erworben hat, solange die Nachlassabsonderung nicht aufgehoben ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 568/84
  Entscheidungstext OGH 31.07.1984 5 Ob 568/84
  NZ 1985,173
- 2 Ob 148/10v
  Entscheidungstext OGH 27.01.2011 2 Ob 148/10v
  Beisatz: Diese Verfügungsbeschränkung gilt für die von der Nachlassseparation umfassten auf den Todesfall geschenkten Gegenstände. (T1); Veröff: SZ 2011/10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0013055

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at